

Welche Arbeiten darf ich machen	mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten:	zulässige Beschäftigungen	Arbeiten in den Ferien	Außerhalb der Ferien nach der Schule
	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Stunden täglich • Nur nach dem Schulterricht • In der Zeit von 8 bis 18Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Austragen von Zeitungen, Prospekten. • Tätigkeiten im privaten Haushalt und Garten • Botengänge und Einkaufshilfe • Kinder- und Haustierbetreuung • Nachhilfeunterricht • Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte • 3 Std. am Tag • Handreichungen beim Sport • Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr • nicht mehr als 8 Stunden täglich • in der Zeit von 6 bis 20 Uhr • nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich • an 5 Tagen in der Woche. • keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen <p>Aber: Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es Ausnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Stunden täglich • 40 Stunden wöchentlich • 5 Tagen in der Woche • 20 – 6 Uhr Nachtruhe • keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen <p>Es gibt Ausnahmen: Zum Beispiel im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft oder im Bäckereihandwerk.</p>
Kinder ab 13 Jahren				
Jugendliche ab 15 Jahren				
Jugendliche nach Ende der 10. Klasse				

In diesem Flyer können nicht alle Regelungen und Ausnahmen vollständig aufgeführt werden.

Wer hilft weiter?

Bei weiteren Fragen könnt Ihr folgende Telefonnummer anrufen: 0251/411-0

Infos im Internet

www.arbeitsschutz.nrw.de

Expertenberatung online

<http://www.nordrheinwestfalendirekt.de/>

Herausgeber

Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz bei der Bezirksregierung Münster

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- Vertreter der Arbeitgeberorganisation
- Gewerkschaften
- Gesundheitsamt
- Ärztekammer
- Arbeitsagentur
- Berufsschullehrer
- Vertreter des Jugendrings

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Telefon: 0251/411-0, Fax: 0251/411-2525, Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster, Fotos: Titel: Ralf Spangenberg für BR Münster, Innen: (li.) 00dyssey0@stock.xchng, (re.) boletin@stock.xchng Stand der Informationen: Juli 2010



Jugend-Arbeitsschutz
Clever im Job
aber sicher

Jugendarbeitsschutz - wozu?

Arbeit, die zu schwer ist, zu lange dauert, zu gefährlich oder ungeeignet ist - davor will dieses Gesetz junge Leute unter 18 Jahren schützen. Egal, ob beim Ferienjob, in der Ausbildung oder im Beruf - der Schutz gilt immer!

Das Gesetz unterscheidet zwischen Jugendlichen und Kindern:

- Wer unter 15 Jahre alt ist, gilt als Kind.
- Wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist, zählt zu den Jugendlichen.

Ein wichtiger Hinweis dazu:

In NRW beträgt die Schulpflicht 10 Jahre, deswegen gelten unabhängig vom Alter für diejenigen, die noch der Schulpflicht unterliegen, die Vorschriften für Kinder.

Taschengeld aufbessern ja,

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Trotzdem können sich **Kinder ab 13 Jahren** etwas dazu verdienen. Zum Beispiel mit Jobs wie:

- Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
- Babysitting, private Botengänge, Nachhilfeunterricht oder
- Erntehilfe in landwirtschaftlichen Betrieben.

Taschengeldjobs - wann und wie oft?

- Höchstens 2 Stunden (in der Landwirtschaft 3 Stunden) täglich,
- an bis zu 5 Werktagen in der Woche,
- nur zwischen 8 Uhr und 18 Uhr und
- nicht vor oder während des Schulunterrichts.

Heiß begehrt - Ferienjobs

Ab dem 15. Lebensjahr dürfen vollzeitschulpflichtige Jugendliche außerdem in den Ferien 4 Wochen (20 Tage) im Kalenderjahr arbeiten. Diese können entweder am Stück oder über verschiedene Schulferien im Jahr verteilt sein.

Arbeitszeiten für Jugendliche

Grundsätzlich gilt für Jugendliche die Fünf-Tage-Woche. Die Arbeitszeit darf

- maximal 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche betragen und
- nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen.
- Samstage sowie Sonn- und Feiertage sind generell arbeitsfrei.

Aber: Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es Ausnahmen. Zum Beispiel im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft oder im Bäckereihandwerk.

Pause muss sein

Die Dauer der Pausen hängt von der täglichen Arbeitszeit ab:

- bei 4,5-6 Stunden Arbeit 30 Minuten
- bei mehr als 6 Stunden Arbeit 60 Minuten.



Gefährliche Jobs - erlaubt?

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit gefährden oder ihre Leistungsfähigkeit übersteigen können, beispielsweise durch extreme Hitze, Kälte oder Nässe, durch schädigenden Lärm oder den Umgang mit Gefahrstoffen oder Sprengstoff.

Tabu sind auch Akkord- und Fließbandarbeiten sowie Tätigkeiten, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind (z. B. Arbeiten an der Kreissäge). Allerdings ist es im Rahmen einer Ausbildung - unter Aufsicht - erlaubt, auch solche gefährlichen Tätigkeiten durchzuführen.

Aufklärung schützt

Vor Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen müssen Jugendliche vom Arbeitgeber zu Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen werden.

So nicht!



Wichtig - ein Gesundheitszeugnis

Ob als Auszubildende(r) oder Arbeitnehmer(in) - Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn ein Gesundheitszeugnis vom Arzt vorliegt. Für Ferienjobs und Nebenjobs gilt dieses aber nicht.